

Gemeindliche Autonomie, 5G und Vorsorge

(Impulsvortrag aus dem Webinar vom 1. Juli 2020 mit Prof. Buchner, MdEP, ÖDP und DieGrünen/EFA)
Bernd I. Budzinski

I. Vorsorge

Sehr geehrte Teilnehmerinnen und Teilnehmer, lieber Herr Buchner, zunächst besten Dank – auch an die Veranstalter - für die Gelegenheit, auf dieser Veranstaltung vortragen zu können:

Wir haben eben gehört - im Impulsvortrag des Investigativ-Journalisten* Harald Schumann zur Rolle der Strahlenschutzgremien -, wie wenig zuverlässig und glaubhaft Informationen über die gesundheitlichen Risiken einer Technologie sind, die unser ganzes Leben bestimmt und uns vollständig in ihren Bann schlägt.

Diese Unzuverlässigkeit der Risikoeinschätzung ist besonders beunruhigend, weil die Risiken nicht versichert sind. Der Mobilfunk gilt als unversicherbare Hochrisikotechnologie, nicht anders als Gen-, Nano- und Atomtechnik.

Und noch schlimmer, meine Damen und Herren:

Die Grenzwerte für Funkstrahlung, die vor den ungeklärten und nicht versicherten Gesundheitsrisiken schützen sollen, enthalten keinerlei Reserven, d.h. weder einen ausreichenden Sicherheitsfaktor für den Abstand zur Schadschwelle noch Vorsorgewerte.¹

Vor allem der Mangel an Vorsorge wiegt schwer und muss endlich behoben werden. Denn die Gesundheitsrisiken sind inzwischen gewachsen und greifbar geworden:

1. So ist heute wissenschaftlich nachgewiesen, dass Gehirnwellen und damit zentrale Nerven durch Funkstrahlung beeinflusst werden. Das bestätigte die Schweizer Regierung 2015:²

Folie 1 (Schweizer Reg.)

Auch Krebs ist möglich, wie die Weltgesundheitsorganisation schon 2011 für alle Mobilfunkwellen festlegte.³

* Siehe auch taz v. 13.01.2019; <https://www.tagesspiegel.de/gesellschaft/mobilfunk-wie-gesundheitsschaedlich-ist-5g-wirklich/23852384-all.html>

¹ „Bei der Ableitung der geltenden Grenzwerte, die die Grundlage der Standortbescheinigung bilden, hat das Vorsorgeprinzip keine Berücksichtigung gefunden.“ (S.18); Antwort der BReg v. 4.2.2002 auf die Anfrage der CDU/CSU-Fraktion; BT-Drucks.14/7958

² Schweiz. Bundesrat v. 25. 2. 2015, S. 2; <http://www.bakom.admin.ch/dokumentation/gesetzgebung/00512/04869/index.html?lang=de>.

2. Das Bundesverwaltungsgericht hat schließlich 2012 entschieden, dass der Mobilfunk **vorsorgerelevant** ist, d.h. Mobilfunkanlagen dürfen grundsätzlich eingeschränkt werden, weil sie zumindest in ihrer Häufung „durch die Ausbreitung von Hochfrequenzstrahlen die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse berühren“ (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB).⁴

3. Wenn also sowohl die WHO als auch das BVerwG eine vorsorgerelevante Situation mit möglichen Gefahren feststellen, ist es unzulässig, Vorsorge mit der Behauptung abzulehnen, es gebe keinen Anlass dafür. Auch die Präsidentin des Bundesamts für Strahlenschutz, Paulini, räumt hinsichtlich der Krebsgefahr ein, „nicht auf der sicheren Seite“ zu sein.⁵ Das genügt, meine Damen und Herren.

Dass die Präsidentin darüber hinaus einen richtigen „Beweis“ für das Entstehen von Krebs verlangt, um tätig zu werden,⁶ ist rechtlich nicht haltbar. Denn dies steht klar im Widerspruch zum Charakter und Begriff der Vorsorge.

4. Und das Umweltbundesamt betont, dass Vorsorge nicht nur zum Handeln berechtigt⁷, sondern dieses auch gebieten kann.⁸ Je größer das Risiko und je einfacher Vorsorge möglich ist, desto eher ist sie auch geboten.

Die einfachste Form vorbeugender Vorsorge ist es, zunächst die Ziele und Funktionen einer neuen Technologie oder eines neuen Vorhabens auf ihre Notwendigkeit und Dringlichkeit zu überprüfen.⁹

Genau an diesem Punkt sind wir bei 5G.¹⁰ Brauchen wir z.B. angesichts von Festnetz, Glasfaser, mobilem DECT und mobilem WLAN zusätzlich noch mobiles 5G, das von

³ BfS-Mäuse-Studie 2017: „klare DNA-Schäden“; https://doris.bfs.de/jspui/bitstream/urn:nbn:de:0221-2018011014465/3/BfS_2018_3615S82431.pdf; vgl. auch die 2015 vorangeg. Mäuse-Studie mit Krebspromotion bei 0,04 W/kg SAR: [Lerchl A et al.: Tumor promotion by exposure to radiofrequency electromagnetic fields below exposure limits for humans. Biochem Biophys Res Commun 2015; 459 \(4\): 5](https://doi.org/10.1007/s12017-015-0365-5)

⁴ BVerwG, Urt. vom 30.08.2012 – BVerwG 4 C 1.11 - ; Siehe dazu auch den diagnose:funk Ratgeber Kommunale Handlungsfelder unter: <https://shop.diagnose-funk.org/Ratgeber-Heft-5-Kommunale-Handlungsfelder-48S-A5> „Ihre Auswirkungen sind dabei stets beachtlich, weil keineswegs schon ein einhelliger Konsens besteht, wonach es sich „lediglich um irrelevante Immissionsbefürchtungen“ handle.“

⁵ So die Präsidentin, Paulini, in der taz v. 26.11.2019 (<https://taz.de/15640565/>) durchaus widersprüchlich: „Ja, tatsächlich sind wir bei Tumoren nicht auf der sicheren Seite, - auch wissen wir noch nicht, wie sich die Art, wie wir Strahlung ausgesetzt sind, durch 5G ändern wird.“

⁶ Aber das ist „alles nicht bewiesen“ und deshalb „nicht sicher schädlich“, so dass man „nicht unbedingt handeln muss“ (Paulini, a.a.O., Nr. 5).

⁷ Das BVerfG bestätigte bei der Gentechnik: „Angesichts eines noch nicht endgültig geklärten Erkenntnisstandes der Wissenschaft bei der Beurteilung der langfristigen Folgen ... trifft den Gesetzgeber eine besondere Sorgfaltspflicht, bei der er den in Art. 20a GG enthaltenen Auftrag zu beachten hat, auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen.“ https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2010/11/fs20101124_1bvf000205.html

⁸ Umweltbundesamt: Vorsorge „kann umweltschützendes staatliches Handeln legitimieren oder sogar gebieten.“

⁹ <https://www.umweltbundesamt.de/themen/nachhaltigkeit-strategien-internationales/umweltrecht/umweltverfassungsrecht/vorsorgeprinzip>

⁹ Der Gedanke der Vorsorge impliziert auch, 'möglichst' überhaupt keinem elektro-magnetischen Feld ausgesetzt zu werden (vgl. BVerwG, Gerichtsbescheid vom 21.09.2010 - 7 A 7.10 - : Bei der vorzunehmenden Abwägung zwischen dem Nutzen einer Exposition und deren Zumutbarkeit ist auch das „Interesse an jeglicher Verschonung vor elektro-magnetischen Feldern, auch wenn diese die Grenzwerte unterschreiten“, zu berücksichtigen.)

¹⁰ sowie bei der Aufklärung der Bevölkerung über den bisherigen Umgang mit Funkstrahlung.

außen in unsere Wohnungen, d.h. in stationär schon versorgte Räume, eingestrahlt wird? Selbst in Fachzeitschriften wird das bezweifelt.¹¹

5. So würde allein schon ein Verzicht auf diese „mobile“ Versorgung durch Hauswände hindurch – was ist daran eigentlich „mobil“? - 80% - 90% Sendeenergie einsparen und 100- bis 200-fach weniger Strahlung im Freien verursachen.¹² Kann man wirklich einfacher sparen und gegen Strahlung vorbeugen?

Das ist bei 5G jetzt besonders wichtig, denn ein 5G-Sender benötigt drei Mal mehr Energie als 4G.¹³ Hinzu kommt die geplante Vernetzung aller Dinge, die noch mehr Energie erfordert.

6. All das wäre schließlich auch für den Klimaschutz von erheblicher Bedeutung. Insoweit geht es heute ums Ganze, nämlich um die endgültige elektromagnetische Flutung der ganzen Erde und des Weltraums mit hohem Stromverbrauch und einer bisher so in der Natur nicht vorhandenen Mikrowellenstrahlung.¹⁴ Was das bedeutet, zeigt dieses Schaubild

FOLIE 2 (Strahlenspektrum)

7. Warum also noch mit ca. 12 Netzen von 3 Betreibern und mit mehreren Frequenzen hochenergiereich durch Hauswände hindurch strahlen, nur um in 70% dieser Fälle¹⁵ stationär Filme streamen zu können?¹⁶ Gut die Hälfte der Bevölkerung scheint die Fragwürdigkeit dieser Luxus-Versorgung erkannt zu haben und lehnt in Umfragen den Bau weiterer Sendemasten für 5G ab.¹⁷

8. In einer solchen Lage hat endlich das Parlament zu entscheiden – wie es in Ansätzen schon in der Schweiz geschah.¹⁸ Dort hat die Regierung auch ganz demokratisch den 5G-

¹¹

https://www.golem.de/news/netzwerke-warum-5g-nicht-das-bessere-wi-fi-ist-1912-145178.html?utm_source=pocket-newtab

¹² Zumal die mobile Versorgung im Hausinnern heute zumeist über WLAN erfolgt. - Verzicht: Indoor-Versorgung = „Sendeleistungs-Reduktion um: - 18 dB (Faktor 63 zur Berücksichtigung der Gebäudedämpfung) und - 5 dB (Faktor 3,2) zur Berücksichtigung des geringeren Outdoor-Fast-Fading-Effektes; somit insgesamt: 23 dB (ca. Faktor 200)“, Peter Nießen, EMF-Institut.

¹³

Stellungnahme der **Wiener Ärztekammer 2020**:dass die 5G-Debatte unweigerlich mit der aktuellen Klimadebatte verbunden ist. Einerseits geht es um die Frage der Stromversorgung (**so benötigt beispielsweise eine 5G-Antenne in etwa drei mal so viel Energie wie eine LTE Long Term Evolution-Anlage**), um eine sichere und unterbrechungsfreie Datenübertragung zu gewährleisten), andererseits um die Fülle von Batterien ; <https://www.aekwien.at/documents/263869/289873/Mobilfunk+-+Stellungnahme+der+%C3%84rztekammer+zu+5G.pdf/>

¹⁴

die das natürliche Hintergrundrauschen der Natur verdrängt und überlagert.

¹⁵ AefU-Forderungen, Juni 2020, „80% der Mobilfunkverbindungen finden mit UserInnen in Innenräumen statt (70% davon fürs Videostreaming).“ http://www.aefu.ch/fileadmin/user_upload/aefu-data/b_documents/oekoskop/Oekoskop_20_2.pdf

¹⁶

<https://www.bfs.de/DE/themen/emf/hff/wirkung/hff-diskutiert/hff-diskutiert.html>: Auch „aus Sicht des BfS ist beim **Betrieb der bestehenden** sowie bei der Entwicklung neuer drahtloser Kommunikationstechniken allerdings weiterhin auf eine **vorsorgliche Minimierung** der Exposition der Nutzer und der Bevölkerung zu achten.“

¹⁷

Laut Umfragen von jeweils a) Bitcom; <https://www.diagnose-funk.org/publikationen/artikel/detail?newsid=1554>
und b) BfS; https://doris.bfs.de/jspui/bitstream/urn:nbn:de:0221-2019110720000/3/BfS_2019_3619S72204a.pdf

¹⁸

Und Slowenien hat ein Moratorium erlassen; <https://t1p.de/jlju>

Ausbau „wegen der Vorbehalte in der Bevölkerung“ faktisch angehalten,¹⁹ während er in Deutschland erzwungen werden soll.²⁰

Es geht heute also auch um

ein mehr Demokratie wagen, und
um ein sich der Bevölkerung stellen!

Wenn nicht bei 5G, wann dann?

Und könnten da nicht vielleicht die Gemeinden auf unterster demokratischer und besonders bürgernaher Ebene helfen?

II. Autonomie der Gemeinden und Mobilfunk

1. Ja, die Gemeinden können helfen! Das Bundesverwaltungsgericht erlaubt den Gemeinden, mit einem eigenen Mobilfunkkonzept die Versorgung ihres Gebietes mitzugestalten und dabei Vorsorge gegen Strahlenwirkungen zu treffen.²¹

Folie 3 BVerwG

Die Gemeinden können also selbständig entscheiden, ob sie ihren Bürgerinnen und Bürgern mehr Schutz vor Mobilfunkstrahlung als nur den Mindeststandard der geltenden Grenzwerte ohne jede Vorsorge bieten wollen. Und sie müssen diese Entscheidung im Rahmen ihrer Daseinsvorsorge treffen, weil auch sie zur Vorsorge gegenüber Gefahren einer Infrastruktur verpflichtet sind, die sie nach der Rechtsprechung mit gestalten dürfen.²²

2. Ausdrücklich erlaubt das Gericht zum Beispiel, Funkmasten aus Wohngebieten zu verbannen. Auch die Einrichtung mobilfunkfreier Zonen wird hiernach für möglich gehalten,²³ nicht anders als wenn z.B. mit autofreien Zonen Schutz vor den ebenfalls potenziell krebserregenden Autoabgasen geboten wird. Logischerweise darf die

¹⁹ Indem sie eine dafür notwendige Grenzwerterhöhung zurückstellte.

²⁰ <https://www.diagnose-funk.org/publikationen/artikel/detail&newsid=1575> S.17

²¹ <https://datenbank.nwb.de/Dokument/Anzeigen/450872/> Standortplanung erfolgt vorbeugend im „Vorfeld der Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen“. Gemeinden „dürfen Standortplanung auch dann betreiben, wenn bauliche Anlagen nach den maßgeblichen immissionsschutzrechtlichen Maßstäben - hier den Grenzwerten der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchV) - unbedenklich sind.“

²² Sie haben bei ihrer Planung auch die „Belange des Telekommunikationswesens zu berücksichtigen; § 1 Abs. 6 Nr. 8 d BauGB.

²³ Dies bestätigt – trotz heftigster Kritik – RA Koch (Regelmäßiger Anwalt der BNetzA), „Die kommunale Angst vor dem Mobilfunk“, NVwZ 2013, 251 (255: „vollständiger Ausschluss aus Gesundheitsgründen möglich“). Ebenso RA in Hensel: „mobilfunkfreie Zonen zulässig“ (IDUR-Schnellbrief Nr.181, S.67 ff., Nov./Dez. 2013)

Gemeinde dann auch kleinere nur teilweise mobilfunkfreie Bereiche vorsehen, z.B. Wohnungen ohne Indoor-Funkversorgung von außen.²⁴

3. Stattdessen sollen künftig Tausende neuer 5G-Masten „vor jedem Haus“ errichtet werden und bis in jeden Keller funken. Das droht die Gestaltungsmöglichkeiten der Gemeinden zu unterlaufen und ist eine ernste Bedrohung zahlreicher Elektrosensibler, die allein im Keller noch Schutz vor Funkstrahlung finden können. Und dies soll geschehen, obwohl weder Nutzer noch Betreiber einen Anspruch auf die Versorgung aller Wohnräume mit „mobiler“ Kommunikation von außen durch die Hauswände hindurch haben.

Dass Elektrosensible ernst zu nehmen sind, hat selbst der Verein ICNIRP erkannt, ohne allerdings die Konsequenzen daraus zu ziehen.

Folie 4 (ICNIRP 2002)

4. Nicht wenige Gemeinden fordern deshalb ein **Moratorium**, d.h. ein Innehalten des derzeit hektischen Aufbaus von 5G.²⁵ Die deutschen Gemeinden haben in der Tat das Recht, Veränderungen in ihrem Gebiet zu stoppen, die ihre Planung unterlaufen oder behindern. Das folgt aus ihrer Gemeindeautonomie und Planungshoheit.²⁶

Wenn die Gemeinden nach der Rechtsprechung Vorsorge gegenüber den Immissionen des Mobilfunks treffen dürfen, dann dürfen sie auch die Voraussetzungen für eine wirksame Ausübung dieses Rechts und der Vorsorgemaßnahmen im Einzelnen sichern.

5. Die Gemeinde muss dazu wissen, was aufgebaut werden soll, und mit welchen Immissionen zu rechnen ist.²⁷ Bei 5G lässt sich das „noch nicht abschätzen“, meint auch das Bundesamt für Strahlenschutz.²⁸ Und in einem ganz neuen sog. Briefing der EU 2020 heißt es:²⁹

Folie 5 (EU-Briefing 2020)

²⁴ Stattdessen ist eine noch bessere Erschließung mit Glasfaser + VLC/LiFi oder – wie es bisher schon weit verbreitet geschieht – mit WLAN möglich.

²⁵ Wie hektisch der Aufbau ist, zeigt eine Meldung der Telekom, wonach bereits 16 Millionen Deutsche von 5G-Sendern erreicht würden, während kein einziges 5G-taugliches Smart Phone damit funktioniert; <https://www.telarif.de/telekom-5g-probleme/news/81000.html>

²⁶ Art. 28 Abs. 2 GG: ...„(2) Den Gemeinden muss das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln.....“ Danach ist die Gemeinde im Ansatz ‚allzuständig‘; https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_28.html

²⁷ Auch das BfS fordert, „dass wesentliche Parameter neuer Techniken so rechtzeitig bekannt gegeben werden, dass die Wissenschaft und der Strahlenschutz Gelegenheit haben, vor der Einführung der neuen Techniken deren **Gesundheitsverträglichkeit zu prüfen**“ <https://www.bfs.de/DE/themen/emf/hff/wirkung/hff-diskutiert/hff-diskutiert.html>

²⁸ Hannoversche Allgemeine Zeitung (HAZ) v. 19.03.2019; <https://www.haz.de/Nachrichten/Politik/Deutschland-Welt/Neue-5G-Frequenzen-Strahlenschuetzerin-nennt-Gesundheitsfolgen-aus-Mobilfunk-Ausbau-noch-nicht-abschaetzbar>

²⁹ <https://www.diagnose-funk.org/publikationen/artikel/detail&newsid=1530>

„Verschiedene Studien deuten darauf hin, dass 5G die Gesundheit von Menschen, Pflanzen, Tieren, Insekten und Mikroben beeinträchtigen würde.“

7. Die Gemeinden machen von ihrem Selbstverwaltungsrecht daher einen angemessenen Gebrauch, wenn sie die fehlende Gesundheitsüberprüfung und eine Technikfolgenabschätzung für 5G abwarten wollen.³⁰ Immerhin empfiehlt das Bundesamt für Strahlenschutz, dass der „Aufbau der nötigen Infrastruktur umsichtig erfolgen“ möge³¹ und seine Präsidentin ergänzte, dass „sensible Orte“ – nämlich „Orte, wo (sensible) Menschen sich aufhalten - Kindergärten, Schulen, Krankenhäuser“ – „zunächst ausgespart“ werden sollten.³²

Was also kann die Gemeinden nach diesem offiziellen Bekenntnis zu einem Teil-Moratorium daran hindern, mindestens die reinen Wohngebiete zunächst nicht mit 5G auszustatten?

8. Nutzer und Betreiber haben demgegenüber keinen Anspruch darauf, die angekündigten Höchstleistungen von 5G ohne jede Verzögerung zu einem bestimmten Zeitpunkt oder gleich überall im Gemeindegebiet nutzen zu können. Die Gemeinde muss nämlich mit ihrer Planung nur „ausreichende und angemessene“ Mobilfunk-Leistungen gewährleisten, wie das Bundesverwaltungsgericht ebenfalls entschieden hat.

Auch der Versorgungsauftrag des Grundgesetzes sieht in Art. 87f Abs. 1 GG keine weiteren Ansprüche vor:

Folie 6 (Art. 87f GG)

Ausreichende Leistungen werden aber bereits durch 3G gewährleistet. Und mehr als genug sind sie schließlich bei 4G vorhanden,³³ wie die Digitalstaatsministerin selbst einmal feststellte.³⁴

³⁰ Gesundheitsüberprüfung fehlt; <https://www.diagnose-funk.org/publikationen/artikel/detail&newsid=1522>; vgl. für Frequenzen ab 20 GHz ebenso: <https://www.zdf.de/nachrichten/heute/ist-5g-gefaehrlich-fuer-die-gesundheit-100.html>

³¹ Paulini, HAZ vom 19.3.2019; <https://www.haz.de/Nachrichten/Politik/Deutschland-Welt/Neue-5G-Frequenzen-Strahlenschuetzerin-nennt-Gesundheitsfolgen-aus-Mobilfunk-Ausbau-noch-nicht-abschaetzbar>: „Entscheidend ist, dass der Ausbau umsichtig erfolgt. Zudem sollte die Exposition möglichst minimiert werden.“ (Ebenso: „umsichtig ausbauen“! schon in der Pressemitteilung des BfS 2018).

³² „Der Ausbau der 5G-Netze sollte auf jeden Fall so erfolgen, dass sensible Orte, Orte, wo diese Menschen sich aufhalten - Kindergärten, Schulen, Krankenhäuser – dass die **erst mal ausgenommen** werden.“ Interview in 3sat: ab Minute 2:20, <http://www.3sat.de/mediathek/?mode=play&obj=79212>

³³ 5G wäre darüber hinaus angesichts eines Aufwands von 10 Milliarden für den Vollausbau nicht überall „angemessen“: <https://www.handelsblatt.com/unternehmen/it-medien/neuer-mobilfunkstandard-5g-aufbau-eines-neuen-mobilfunknetzes-wuerde-mindestens-zehn-milliarden-euro-kosten/23904432.html?ticket=ST-605470-TKz0oFAISIIjkTAONWFg-ap5> - Und die Kosten des Vollaubaues bis 2025 werden von der Eu-Kommission auf 500 Milliarden € geschätzt (EU-Briefing 2020).

³⁴ Dorothee Bär im Deutschlandfunk Kultur vom 23.02.2019: „Die 5G-Diskussion hätte es nicht gegeben, wenn wir schon flächendeckend 4G hätten“; https://www.deutschlandfunkkultur.de/dorothee-baer-csu-ueber-digitalisierung-in-deutschland-es.990.de.html?dram:article_id=441584. All das gilt um so mehr, als laut Umfrage der Bitcom 48% aller Deutschen gar nicht unbedingt autonom Auto fahren wollen, wofür 5G so dringend

9. Da sich an der allgemeinen Versorgung ohne 5G kaum etwas ändert, ist es angemessen und verhältnismäßig, wenn Gemeinden die Einführung von 5G derzeit auch schon wegen der fehlenden Gesundheitsprüfung zurückweisen - ähnlich wie etwa ein Bauwerk ohne Statik. Sie müssen und dürfen zur Daseinsvorsorge darüber wachen, dass nur geprüfte Technik im engsten Lebensbereich ihrer Bürgerinnen und Bürger eingesetzt wird. Das folgt gegenüber Risiken und Gefahren unmittelbar aus ihrem gemeindlichen Selbstverwaltungsrecht.

10. Ich fasse zusammen:

Mobilfunk weist ein gerichtlich anerkanntes Besorgnispotenzial auf.

Den Gemeinden steht das Recht zu, fehlende Vorsorge selbst zu treffen.

5G zählt nicht zur notwendigen, d.h. ausreichenden und angemessenen Grundversorgung mit Mobilfunkleistungen.

Das „revolutionäre 5G“ darf daher vorsorglich bis zur noch ausstehenden Gesundheitsprüfung und Technikfolgenabschätzung aus Wohngebieten fern gehalten werden.

Bernd Irmfrid Budzinski
Richter am VG a.D.

Anlage

Einige **Belege** zu den Folgen **nervlicher Beeinträchtigung** durch Mobilfunkstrahlung:

Kopfschmerzen

<https://www.nature.com/articles/s41598-017-12802-9>: “The results of our meta-analysis and lots of previous studies herein supported current clinical opinion that MP use may cause increased risk for headache. Therefore, it is advisable to admit that the use of MP is a risk factor for headache.”

Schlafstörungen

So spricht die umfangreiche Studie zum Radiosender Schwarzenburg von einem „statistisch signifikanten Zusammenhang“ der Schlafstörungen mit der Sendetätigkeit; (<http://www.bafu.admin.ch/elektrosmog/01095/01096/index.html?lang=de>) und weiter: „Die Durchschlafstörungen standen in einer direkten Beziehung zur elektromagnetischen Feldstärke des Senders“; <http://elmar.swisstph.ch/get/report.php?id=1003>. Die gesamte Studie mit diesen Aussagen kann noch hier heruntergeladen werden: http://www.avaate.org/IMG/pdf/som_11_05.pdf Zur Schlafproblematik siehe auch: <https://www.diagnose-funk.org/publikationen/artikel/detail&newsid=744>

Kognition

Die nach Daten der Betreiber am meisten mobil telefonierenden Schüler sanken binnen eines Jahres in ihrer Leistungsfähigkeit deutlich ab, etwa "um die Hälfte des Unterschieds von einem guten zu einem durchschnittlichen Sekundarschüler" (also beispielhaft etwa von Note 2 zu 2/3), wie der Studienleiter, Röösl, der NZZ zu seiner Wiederholungsstudie mit 700 Schülern verriet; <https://www.nzz.ch/wissenschaft/handystrahlen-koennen-aufs-gehirn-schlagen-ld.1404643>.

Krebs

Prof. James Lin, USA, ehemals führend im Verein ICNIRP sagt: „Clear evidence of cancer“ (<https://www.presseportal.de/pm/134366/4494637>)

Vorsorge?

Die schweizerische Strahlenschutzbehörde BAFU bestätigte vollauf die Notwendigkeit von Vorsorge auch bei 5G: „Aus wissenschaftlicher Sicht ist die Anwendung des Vorsorgeprinzips bei der Regulierung dieser Strahlung damit nach wie vor angezeigt, wie dies mit den vorsorglichen Anlagengrenzwerten in der Schweiz praktiziert wird“ (Information an die Kantone Mobilfunk und Strahlung v. 17.4.2019; www.bafu.admin.ch › [elektrosmog](#) › [fachinfo-daten](#) › [I...](#) , Ziff. 7.2., S.4).

In **Deutschland Fehlanzeige** – laut Präsidentin der deutschen Strahlenschutzbehörde, Paulini:

"Aber warum sollte ich eine Maßnahme verlangen (Vorsorgeentscheidung, Anm. Autor), wenn ich nicht sicher sagen kann, dass da ein Problem ist? Wenn ich nicht einmal eine Idee habe, wie das biologisch funktionieren kann, dass ich von einem Ausgesetztsein zu einer Wirkung komme" (So Dr. Inge Paulini, Präsidentin des BfS im Taz-Interview vom 26.11.2019; <https://taz.de/!5640565/>).

Publiziert von diagnose-funk mit frdl. Genehmigung des Autors, Juli 2020